



HESSISCHER LANDTAG

09. 05. 2022

Kleine Anfrage

Heidemarie Scheuch-Paschkewitz (DIE LINKE) vom 25.01.22

Hessisches Klimaschutzgesetz: Verfassungsbeschwerde, Klimaurteil, hessisches CO₂-Restbudget und Öffentlichkeitsbeteiligung 2022

und

Antwort

Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung Fragestellerin:

Am 9. September 2021 haben die drei Hesseninnen und Hessen Alena H., Dennis G. und Lilly C. zusammen mit der Deutschen Umwelthilfe eine Verfassungsbeschwerde gegen „das Unterlassen des Gesetzgebers des Landes Hessen, einen Reduktionspfad für Treibhausgasemissionen zur Einhaltung des verbleibenden CO₂-Budgets und hinreichende Instrumente zur Erreichung und Überprüfung der dafür erforderlichen Klimaschutzziele gesetzlich zu normieren“ eingereicht. (Verfassungsbeschwerde (09.09.2021) file:///C:/Users/lotza/AppData/Local/Mindjet/MindManager/20/Temp/tmp%20(69)/Verfassungsbeschwerde_210909_Klimaschutz_Hessen_final_geschw%É4rzt.pdf (24.01.2022))

Am 12. November 2021 kündigte die Hessische Landesregierung ein eigenes Klimaschutzgesetz an. Der BUND Hessen wertet diese Ankündigung „als notwendige Reaktion auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts und die Verfassungsbeschwerde der Deutschen Umwelthilfe e.V. (DUH) gegen die Hessische Landesregierung“. (Pm BUND Hessen (12.11.2021) <https://www.bund-hessen.de/pm/news/klimaschutz-in-hessen-soll-gesetzlich-verankert-werden/> (24.01.2021) Die parlamentarische Beratung soll laut Umweltministerin Priska Hinz in diesem Jahr stattfinden. (Pm Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (12.11.2021) <https://www.hessen.de/Presse/Umweltministerin-Hinz-Wir-brauchen-ehrgeiziges-Ergebnis-in-Glasgow> (24.01.2022))

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei sowie dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen wie folgt:

Frage 1. Wann rechnet die Hessische Landesregierung mit einer Entscheidung zu der oben genannten Verfassungsbeschwerde?

Das Bundesverfassungsgericht hat die in der Vorbemerkung genannte Verfassungsbeschwerde mit Beschluss vom 18. Januar 2022 nicht zur Entscheidung angenommen.

Frage 2. In seinem wegweisenden Klimaurteil vom März 2021 begründet das Bundesverfassungsgericht die Bedeutung des Restbudgets im Rahmen von Gesetzgebungsverfahren. Es stellte fest, dass:

„Hinsichtlich der Gefahr des irreversiblen Klimawandels muss das Recht daher auch den aus einem qualitätssichernden Verfahren hervorgegangenen Schätzungen des IPCC zur Größe des verbleibenden globalen CO₂-Restbudgets und den Konsequenzen für verbleibende nationale Emissionsmengen Rechnung tragen, wenn diese auf die Möglichkeit der Überschreitung der verfassungsrechtlich maßgeblichen Temperaturschwelle hinweisen.“ (Bundesverfassungsgerichtsbeschluss zu den Klimaklagen (1 BvR 2656/18,...), (24.03.2021) https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2021/03/rs20210324_1bvr265618.html (24.01.2022), Rn. 229.)

- Ist die Landesregierung der Auffassung, dass das globale Restbudget eine für die Einhaltung der hessischen Klimaschutzziele entscheidende Zielgröße ist?
- Wie hoch beziffert die Landesregierung das CO₂-Restbudget (CO₂-Äquivalente) für Hessen ab dem Jahr 2021? Angabe des Restbudgets bitte unter Nennung des Berechnungsverfahrens.
- Wird die Landesregierung die gesetzlich vorgeschriebene Aufstellung der Sektorziele an dem noch zur Verfügung stehenden Restbudget ausrichten?

Die Fragen 2 a bis c werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hessen hat sich analog zum Bund und dem überwiegenden Rest der Welt prozentuale Reduktionsziele und Zwischenziele für Treibhausgase gegeben.

- d) Wird die Hessische Landesregierung Angaben zum Restbudget und Sektorzielen in dem angekündigten Hessischen Klimaschutzgesetz verbindlich machen?

Der Entwurf für ein Hessisches Klimaschutzgesetz befindet sich noch in der Erarbeitung durch die Landesregierung.

- Frage 3. Für die Überarbeitung des Hessischen Klimaschutzplans 2025 hat die Hessische Umweltministerin auf Nachfrage eine „breite gesellschaftliche Beteiligung“ zugesagt. (Dringlicher Berichts Antrag Fraktion DIE LINKE, Drucksachennummer 20/1142, Antwort auf Frage Nr. 6, steno. Bericht 8. Sitzung, Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 11. September 2019, S. 5.)
- a) Ist auch für die Erarbeitung des Hessischen Klimaschutzgesetzes eine Öffentlichkeitsbeteiligung außerhalb und zusätzlich zu dem parlamentarischen Verfahren geplant?
- b) Wenn ja: In welcher Form soll diese breite gesellschaftliche Beteiligung stattfinden und wann soll dieser Prozess beginnen?

Die Fragen 3 a und b werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Verfahren innerhalb der Landesregierung richtete sich nach der Gemeinsame Geschäftsordnung der Staatskanzlei, der Ministerien des Landes Hessen sowie der Landesvertretung Berlin (GGO).

Nach abschließender Beschlussfassung durch die Landesregierung wird der Gesetzentwurf dem Landtag zur weiteren Beratung übersandt werden.

- Frage 4. Vor allem im Raumordnungs- und Bauordnungsrecht besteht großes klimaschützendes Handlungspotenzial auf Länderebene.
Welche Gesetzesänderungen bzw. Gesetze und Verordnungen plant die Landesregierung in diesen Rechtsbereichen noch in dieser Legislatur?

Das Hessische Landesplanungsgesetz (HLPG) enthält, ergänzend zum Raumordnungsgesetz (ROG) des Bundes, im Wesentlichen Regelungen zum Aufstellungsverfahren im Hinblick auf Raumordnungspläne und zu Zielabweichungsverfahren, ferner Regelungen zur Organisation der Landesplanung in Hessen. Das HLPG enthält aber kein materielles Planungsrecht bzw. materielle Planungsvorgaben. Diese sind vielmehr Gegenstand des Landesentwicklungsplans (LEP), dessen Festlegung zum Klimaschutz erst im Jahr 2018 im Rahmen der 3. LEP-Änderung neu gefasst wurden.

Daneben regelt das Bauordnungsrecht die Abwehr solcher Gefahren, die typischerweise gebäudebezogen sind. Dies bezieht sich insbesondere auf den Brandschutz, die Standsicherheit und die Verkehrssicherheit von baulichen Anlagen. Daher kann das Bauordnungsrecht nur dort vereinfachte Vorgaben für ein klimabewusstes Bauen schaffen, wo ein Bezug zum vorgenannten spezialgesetzlichen Regelungsziel besteht.

Dem hat das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen exemplarisch im Brandschutz durch die Übernahme der neuen Musterholzbaurichtlinie der Fachkommission Bauaufsicht der Bauministerkonferenz im Januar 2022 Rechnung getragen. Auf Grund der vielseitigen Verwendbarkeit und des klimapositiven Einflusses soll so das Bauen mit Holz auch in höheren Gebäudeklassen vereinfacht werden.

- Frage 5. Der Bund für Umwelt und Naturschutz Hessen (BUND) hat am 1. September 2021 in Form einer Stellungnahme einen eigenen Entwurf für ein Hessisches Klimaschutzgesetz vorgelegt.
Welche Teile dieses Entwurfs wird die Landesregierung in ihrem Entwurf für ein Hessisches Klimaschutzgesetz übernehmen?

Der Entwurf für ein Hessisches Klimaschutzgesetz befindet sich noch in der Erarbeitung durch die Landesregierung.

Wiesbaden, 25. April 2022

Priska Hinz